Waldorf
Kindergarten
Leonberg

KINDERSCHUTZKONZEPT

Der Waldorfkindergarten Leonberg ist eingruppig und bietet kompetente Bildung, Erziehung und Betreuung für 25 Kinder im Alter von 3 Jahre bis Schuleintritt. Unser Leitbild und unsere Konzeption kann der Homepage des Kindergartens entnommen werden. Wir erziehen die Kinder nach einem ganzheitlichen Menschen- und Weltbild nach den Grundsätzen der Waldorfpädagogik und der Menschenkunde Rudolf Steiners.

Träger des Kindergartens ist
Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik im Altkreis Leonberg e.V.
Rutesheimer Straße 50/2B
71129 Leonberg
E-Mail: info@waldorfkindergarten-leonberg.de

Registereintrag:

Eintragung im Vereinsregister.

Registergericht: Leonberg

Registernummer: VR538

Umsatzsteuer-ID:

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27 a Umsatzsteuergesetz:

DE68ZZZ00000530402

1) Grundlagen

Alle Mitarbeiter unseres Kindergartens wollen aktiv den Schutz der uns anvertrauten Kinder gewährleisten. Dies geschieht im täglichen Miteinander durch angemessene Umgangsformen, durch Aufmerksamkeit im Wahrnehmen der Kinder und durch Wachsamkeit im Erleben des Sozialen.

Die Strukturen des Kindergartens und ihre Verwaltung sind übersichtlich und transparent, und für den Fall, dass es zu Verstößen gegen den Kinderschutz kommt, gibt es ein effizientes Verfahren zur Aufklärung.

1a.

Die Leitlinien des Kinderschutzes an unserem Kindergarten basieren auf vier Säulen. Diese sind:

- ➔ Die rechtlichen Grundlagen nach SGB VIII
- ➔ Die Rechte von Kindern und Jugendlichen nach dem Grundgesetz und der UN Kinderrechtskonvention
- ➔ Das anthroposophische Menschenbild
- ➔ Die Grundbedürfnisse von Kindern

Mit den Grundrechten bekennt sich unser Kindergarten zu der rechtsstaatlichen Basis unserer Gesellschaft und mit der UN-Kinderrechtskonvention erkennt sie internationale Übereinkünfte zum Kinderschutz als ein immerwährendes Ideal an. Durch die Waldorfpädagogik, deren geistige Quelle die Anthroposophie ist, sind Gewaltfreiheit und die Achtung der freien Persönlichkeit untrennbar verbunden. Das Bekennen zu den Grundbedürfnissen der Kinder setzt die Befriedigung elementarer Bedürfnisse eines jeden Kindes voraus.
Die Krisen der Zivilisation halten wir – soweit das in unserer Macht steht - bewusst von den Kindern fern: jene zu bewältigen ist Aufgabe der Erwachsenen. Um voller Hingabe und Rückhaltlosigkeit die Grundlagen des Lebens zu erlernen, darf die Welt entdeckt werden, ohne an ihrer Problematik zu beginnen: **Die Welt ist gut.** Das ist laut anthroposophischem Menschenbild die Haltung bzw. Einstellung mit der das Kind im ersten Jahrsiebt in der Welt steht, der Welt begegnet und von wo aus auch die Welt dem Kind begegnen sollte.

1b

In diesem Schutzkonzept halten wir fest, wie wir in unserem Kindergarten im Alltag relevante Aspekte dieses Gesetzes umsetzen. Dabei unterscheiden wir folgende Formen möglicher Gewalt:

- ➔ Vernachlässigung
- ➔ Seelische Gewalt
- ➔ Körperliche Gewalt
- ➔ Sexuelle Gewalt

In der UNO-Konvention der Menschenrechte wird fokussiert auf den Schutz vor grenzüberschreitender Kommunikation, Mobbing, Machtmissbrauch und körperlicher/ sexueller Gewalt.

Mit Hilfe der UNO-Kinderrechtskonvention lässt sich spezifizieren vor welchen Arten von Gewalt die in unserer Obhut befindlichen Kinder durch uns zu schützen sind:

- ➔ Selbstverletzung
- ➔ gegenseitige Gewalt
- ➔ Institutionelle Gewalt und Gewalt durch MitarbeiterInnen (inklusive Praktikantinnen)
- ➔ Gewalt durch von außen Kommende
- ➔ Gewalt im häuslichen Umfeld

Durch diesen uns eigenen Ausgangspunkt sehen wir uns als Erwachsene vor der Aufgabe stehen, gerade die Risiken und Gefahren und nicht nur die Chancen der Kindeswohlentwicklung aktiv und regelmäßig zu fokussieren und jederzeit entsprechend zu handeln und uns zu verhalten.

1c)
Rechtliche Grundlagen
Als rechtliche Grundlagen gelten:

- der Schutz vor Kindeswohlgefährdung (§ 8a, SGB VIII, insbesondere auch Absatz 4) ,

- das Bundeskinderschutzgesetz (vom 01.01.2012) als Konzept zum Schutz von Kindern in Kitas und

- die Aspekte des Beteiligungsverfahrens und der Beschwerdemöglichkeiten nach §45, Absatz 2,3. SGB VIII

    - Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG), BGBl, Nr. 29 vom 9. Juni 2021

➔ § 8a, Absatz 4, SGB VIII „In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

➔ § 8a, Absatz 4, SGB VIII „In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

➔ § 45, Absatz 2, SGB VIII „Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden, räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden."

➔ § 45, Absatz 3, SGB VIII „Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

a. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
b. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie
c. von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen."
d. Persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII Der Träger Waldorfkindergarten Leonberg stellt durch ein geregeltes Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuen Mitarbeiter/innen neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung

vorliegt.
e. Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass keine Person haupt- oder nebenberuflich beschäftigt bzw. ehrenamtlich mit Kontakt zu den Kindern eingesetzt wird, sofern diese Person im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt ist.
f. Selbstverpflichtungserklärung : Es wurden Verhaltensregeln zusammengestellt, um die Kinder der Einrichtung vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Jeder haupt- und nebenberuflich, sowie ehrenamtlich tätige Mitarbeiter verpflichtet sich die in der Selbstverpflichtungserklärung dargestellten Verhaltensweisen einzuhalten und zu unterzeichnen (siehe Anlage 1). Diese wird in der Personalakte dokumentiert.

1d)
UN-Kinderrechtskonvention
Zu den elementaren Rechten jedes Kindes und jedes Jugendlichen, wie sie aus der UN Kinderrechtskonvention hervorgehen, gehören:

- ➔ das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht
- ➔ das Recht auf Bildung und Ausbildung
- ➔ das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung
- ➔ das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden
- ➔ das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
- ➔ das Recht auf Betreuung bei Behinderung

In unserem Kindergarten wollen wir diese Rechte achten.

2. Alltagskultur in unserer Einrichtung:

Wir sind uns der besonderen Verantwortung bewusst, die wir gegenüber den uns anvertrauten Schutzbefohlenen haben. Die Kinder im Vorschulalter sind hilfsbedürftig, unreflektiert und bedürfen unserer Achtsamkeit. Nicht ohne Grund sind alle Einrichtungsträger verpflichtet, lediglich solche MitarbeiterInnen einzustellen, welche ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen und eine Verschwiegenheitserklärung unterschreiben.
Aus Schutzgründen sowohl für die Kinder als auch für die Mitarbeiterinnen gilt auch in unserem Hause das 4-Augen-Prinzip der Erwachsenen im Umgang mit den Kindern als generelle Arbeitsgrundlage.

Grenzüberschreitungen - Nähe und Distanz in unserer Einrichtung: Jede unserer MitarbeiterInnen bringt eine eigene berufsbiographische Vorbildung auf dem Gebiet

des Kinderschutzes mit. Situativ in Teambesprechungen findet fachlicher Austausch zum Thema Grenzsetzungen, Privatsphäre, Körperkontakt statt.
Anlassbezogen gibt es Austausch darüber, wie Kinder oder MitarbeiterInnen auf Körperkontakt reagieren, von wem er ausgeht, und wer ihn als angemessen oder unangemessen erlebt oder beschreibt. Auch eigenwillige Wünsche nach Nähe und Distanz von Kindern nehmen wir sorgsam wahr. Wir berücksichtigen grundsätzlich die Individualität der Kinder und bemühen uns, ausgleichend auf sie einzugehen entsprechend unserer pädagogischen Intention.

Wir begleiten aufmerksam die kindliche Neugier untereinander. Gegenüber Fragen bezüglich des eigenen Selbstbildes und der geschlechtlichen Identität zeigen wir uns aufgeschlossen . Wir beantworten sie altersgemäß. Unseres Erachtens sind die uns anvertrauten Kinder noch nicht in der Entwicklungsphase, wo wir Sexualität per Wort oder gar mit Medien zu erklären haben. Die geschlechtsspezifische Aufklärung zum Umgang mit Macht und Gewalt für Kinder ist bei uns immanenter Bestandteil unseres alltäglichen pädagogischen Handelns. Wir unterstützen Jungen und Mädchen gleichermaßen dabei, Nein zu sagen und sich zu wehren, da wo Grenzen überschritten werden. Hier werden auch die verschiedenen Lebenswelten von Jungen und Mädchen relevant.

3.Anthroposophisches Menschenbild

3a)

Anthroposophische Menschenkunde als Grundlage der Waldorfpädagogik in der Kindergartenzeit ist Lebenszeit. So sieht unser Waldorfkindergarten sich als Ort, an dem sich die Kinder im Umgang mit lebensnahen Inhalten, ihren Anlagen und ihrem Alter gemäß entwickeln können. Das oberste Ziel unserer erzieherischen Arbeit ist die Entwicklung jedes Kindes zu einer freien, eigenverantwortlichen Persönlichkeit. Das heißt, dass das Anleiten und auch das Disziplinieren der Kinder nicht aus einer abstrakten Machtposition heraus erfolgen kann, sondern nur aus den Erfordernissen der Erziehung - dazu gehört auch das Recht auf ungestörtes Spielen und innerhalb einer guten und von Zuwendung geprägten Atmosphäre.

Die Achtung der freien Persönlichkeit und Gewaltfreiheit ist seit Beginn der Waldorfkindergartenbewegung 1926 untrennbar mit der geistigen Quelle der Anthroposophie verbunden. Dies wurde 2007 mit der Stuttgarter Erklärung gegen Diskriminierung nachdrücklich bekräftigt. Diese von Zuwendung und Verständnis geprägte Atmosphäre ist in unserem Kindergarten also einerseits ein zentrales Anliegen, erfordert aber andererseits eine besondere Sensibilisierung bezüglich kinderschutzrelevanter Fragen. Dazu verpflichten wir uns in besonderer Weise.

3b)
Kinder als Träger individueller Rechte haben das Recht und die Fähigkeit zur Teilhabe am demokratischen Prozess. Im Gruppenalltag bedeutet das zum Beispiel das Recht auf Rückzug und Ruhe, auf Nahrung, körperliche Pflege und Hygiene, körperliche Unversehrtheit und das Recht zur Meinungsäußerung.
Es bedarf gewisser Grundhaltungen der ErzieherInnen, um Kinder dazu zu motivieren, mitzureden und das Gruppengeschehen mitzugestalten. So sollten sie empathisch, authentisch, offen, einladend, vorbildlich, flexibel, sensibel, aufmerksam, respektvoll und nicht moralisch sein

3c)
Im ersten Jahrsiebt lebt das Kind einzig und allein in der unbewussten Grundstimmung: Alles, was um mich ist, ist gut. Und weil es gut ist, lebe ich die Welt mit.

Und die Welt ist moralisch:Eine solche Hingabe an die Welt, ein so unerschütterliches Urvertrauen, bedeutet nichts anderes, als dass das Kind voraussetzt, dass alles, was in seinem Gesichtskreis auftaucht, moralisch ist. Damit ist nicht gemeint, dass das Kind selbst bereits ein moralisches Empfinden von Gut und Böse besitzt (das entwickelt sich erst langsam gegen Ende des ersten Jahrsiebts), sondern dass das, was es sieht, immer das Richtige ist.

Wer diese anthroposophische Perspektive mit einnehmen mag, der kann für sich noch einen weiteren Auftrag verspüren als »nur« ein gutes Vorbild in seinem Handeln und in seinem Sprechen zu sein. Diese Grundstimmung, alles sei moralisch richtig, darf nie erschüttert werden – sie sollte vielmehr »gepflegt werden«. Und zwar deshalb, weil das Kind seinen Nachahmungstrieb verliert, wenn es diese Grundstimmung verlässt.

Bei allen Fragen in Bezug auf die Themen des Kinderschutzes gilt für uns Erwachsene:
"Du bist nicht allein. Hol dir selbst die nötige Hilfe und Unterstützung bzw. biete sie Anderen an, die ihrer bedürfen.
Aktive Selbstfürsorge und Geschütztheit befähigt zur Fürsorge zum Schutz von Anderen."

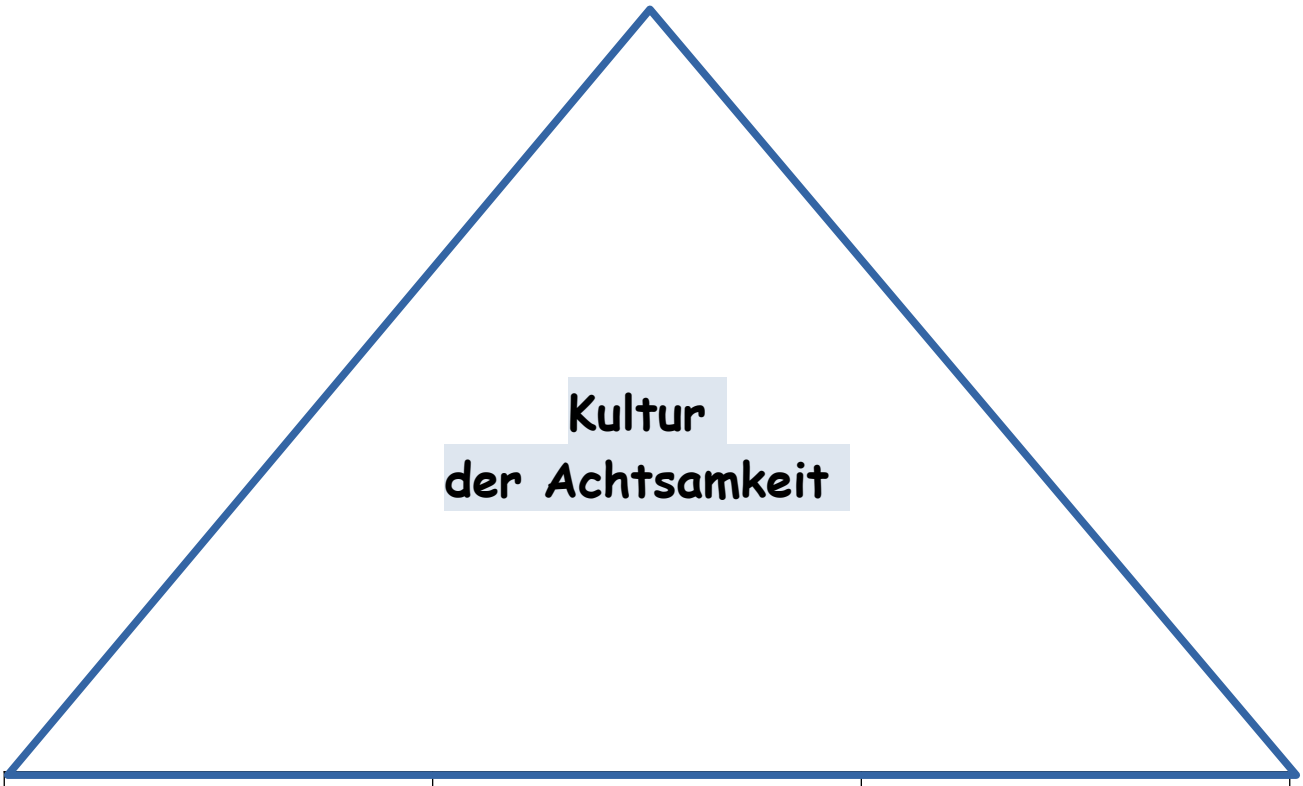

QM	Erweitertes Führungszeugnis	Selbstauskunft
Beratung	Verhaltenskodex	Personalauswahl und Entwicklung
Partizipation von Kindern (bzw. Hilfebedürftigen Erwachsenen	Analyse des eigenen Arbeitsumkreises	
Wertschätzung und Respekt		
Anthroposophisches Menschenbild	Achtsamkeit	Kinderrechte

4 Handlungsleitlinie für unsere Waldorfkindertageseinrichtung / Krisenmanagement bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Die Situation, die zur Vermutung eines sexuellen Missbrauchs Anlass geben, können sehr unterschiedlich sein. Ein übergriffiges Verhalten durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Einrichtung wird beobachtet oder ein Kind macht Andeutungen und die Eltern kommen daraufhin mit ihrer Vermutung zur Erzieherin/zum Erzieher.

1. Die ersten Schritte

A

Als oberstes Gebot gilt es, Ruhe zu bewahren, aufmerksam zuzuhören und jeden Schritt mit Bedacht anzugehen!

B

Die Mitarbeiter, die den Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch hegen oder davon hören, sollten diesbezüglich alle Beobachtungen und Informationen aufschreiben. Gerade in der Anfangsphase eines Verdachtsfalles werden oft wichtige Informationen gegeben, zum Beispiel von betroffenen Eltern, die später vielleicht nicht mehr so prägnant benannt werden. Der geäußerte Verdacht wird daher protokolliert sowie auch jeder weitere Schritt.

C

Von Anfang an muss darauf geachtet werden: Im Umgang mit der Presse und der übrigen Elternschaft der nicht unmittelbar betroffenen Kinder ist dringend darauf zu achten, dass keine persönlichen Daten der verdächtigen Person (vor allem der Name) genannt werden.

2. Die ersten Ansprechpartner

A

Bei Bekanntwerden eines Verdachtsfalles müssen sofort die verantwortlichen Personen der Kindertagesstätte informiert werden: die Leitung, der Vorstand und die Erzieherin/der Erzieher des betroffenen Kindes.

B

Es ist unbedingt notwendig, mit einer externen Beratungsstelle Kontakt aufzunehmen und deren Einschätzung zu dem Fall zu hören. In einer vertraulich zu behandelnden Sitzung der verantwortlichen Personen wird das weitere Vorgehen abgestimmt.
*Es empfiehlt sich in jedem Falle, Rechtsbeistand einzuholen. Ein bis zwei verantwortliche Mitarbeiter – die Kindergartenleitung und ein Vorstandsmitglied – sollten Ansprechpartner für einen solchen Krisenfall sein: nach innen für die Eltern der Kindergartenkinder und für die Mitarbeiter, nach außen für die Öffentlichkeit. Es muss eine einheitliche Sprachregelung festgelegt werden.

3. Sofortmaßnahmen

a. bezüglich des Kindes
Da das Kind die leitragende Person ist, ist es an allererster Stelle vor weiteren Übergriffen zu schützen! Wie es im konkreten Fall geschützt werden kann und muss, hängt von der Schwere der Vorfälle, aber auch von der örtlichen Situation ab.

b. bezüglich der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters, der/dem der Vorwurf gilt
In einem Personalgespräch (Kindergartenleitung uns ein Vorstandsmitglied) sollte die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter über die Vorwürfe informiert und – je nach Schwere des Vorwurfes – bis zur Klärung der Vorwürfe sofort vom Dienst suspendiert werden.

Es gilt immer der Grundsatz, dass ein Kind geschützt werden muss. Trotzdem besteht auf der Trägerseite auch eine Fürsorgepflicht der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter gegenüber, Deshalb ist es notwendig, sich arbeitsrechtlich Auskunft zu holen

c. bezüglich der Familie des betroffenen Kindes Man muss sich klar machen, in welch große Krise Eltern stürzen, wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs im Kindergarten besteht.

- Eltern verbinden mit dem Kindergarten vorrangig einen besonderen Schutzraum für ihr Kind, der durch diesen Verdacht jäh zerbrochen ist.
- Eltern brauchen in dieser Krisensituation einen verantwortlichen Mitarbeiter des Kindergartens, der ihr Vertrauen noch hat und der sich um sie kümmert, also Zeit hat für Gespräche, Vermittlung von psychologischer und pädagogischer Beratung.
- Die Eltern müssen über alle Schritte informiert werden. Auch muss gemeinsam geklärt werden, wann andere Eltern zu informieren sind und ob es zu einer Anzeige kommen soll.

d. Bezüglich der Informationspflicht gegenüber Ämtern, Dachverband und Vereinigung

- Unser Kindergarten ist verpflichtet, sehr zeitnah einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch dem Jugendamt und Landesjugendamt zu melden! Es empfiehlt sich, mit dem örtlichen Kreis -Jugendamt (Außenstelle Leonberg) persönlich Kontakt aufzunehmen, insbesondere mit dem Zuständigen für Kindeswohlgefährdung.
- Das Landesjugendamt muss schriftlich informiert werden, am besten durch eine kurze Dokumentation des bisherigen Vorganges.
- Des Weiteren sollte die Geschäftsstelle der Vereinigung der Waldorfkindergärten und der Paritätische Wohlfahrtsverband informiert werden.

Wichtige Telefonnummern für den Notfall

- Nächstgelegene Polizeidienststelle: 110
- Feuerwehr und Rettungsdienst für lebensbedrohliche Krankheitsfälle: 112

24 Stunden erreichbar:

- Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen 08000/ 116 016

Telefon-Seelsorge 0800/ 111 0 222 (katholisch), 0800/ 111 0 111 (evangelisch) oder 116 123

- Deutscher Kinderschutzbund · Ortsverband Leonberg und Umgebung e.V.

Distelfeldstraße 20 · 71229 Leonberg Tel.: 07152 / 90 29 61

- Opfer-Notruf Weißer Ring e.V. 116 006
- Nummer gegen Kummer e.V.: Kinder- und Jugendtelefon: 116 111
- Nummer gegen Kummer e.V.: Elterntelefon: 0800/ 111 0 550
- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch (unabhängiger Beauftragter der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs): 0800/ 22 555 30
- Kreisjugendamt Böblingen Außenstelle Leonberg , Rutesheimer Str. 50/2, 71229 Leonberg

Telefon: 07031 6634070

Waldorf
Kindergarten
Leonberg

Selbstverpflichtungserklärung Verhaltensregeln, um die Kinder des Waldorfkindergarten Leonberg vor sexueller Gewalt zu schützen.

Name:_____

Funktion:_____

Jeder Haupt – und nebenberuflich sowie Ehrenamtlich tätige Mitarbeiter verpflichtet sich folgende Verhaltensweisen einzuhalten und zu unterzeichnen.

1. Ich werde alles mir Machbare tun, um die mir anvertrauten Kinder vor körperlichen und seelischen Schaden, vor Missbrauch und Gewalt zu schützen.

2. Ich unterstütze Mädchen und Jungen darin traditionelle Rollenerwartungen zu reflektieren, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbehauptung zu entwickeln.

3. Ich respektiere die individuellen Grenzen der Kinder. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Grenzen der Scham von Mädchen und Jungen.

4. Ich bin sensibel gegenüber sexistischem, diskriminierendem und gewalttätigem verbalem oder nonverbalem Verhalten. Ich versuche alles mir mögliche zu tun, um diese Verhalten zu unterbinden.

5. Ich gestalte die Beziehung zu den Kindern transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.

6. Ich achte die Persönlichkeit und Würde von Kindern.

7. Ich nutze meine Funktion und Rolle in der Kindergartenarbeit nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen. Jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen ist eine strafbare Handlung mit entsprechenden disziplinarischen und strafrechtlichen Folgen.

8. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung auch bei anderen bewusst wahr zu nehmen und spreche die Situation offen an.

9. Bei Bedarf hole ich mir Unterstützung. Im Konfliktfall wende ich mich an die Verantwortlichen (Kindergartenleitung, Vorstand). Der Schutz der Kinder steht dabei an erster Stelle.

10. Körperliche Kontakte zu den Kindern (während der Zeit in der Einrichtung zum Trösten in den Arm nehmen oder Mut machen), müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten

11. Körperkontakt darf nur für die Dauer zum Zweck der Hilfestellung geleistet werden. Gegenseitige Hilfestellung durch Kinder kann sobald und soweit das möglich ist genutzt werden. Notwendigkeit und Art und Weise der Hilfestellung ggf. vorher erklären und abklären, ob das so in Ordnung ist.

12. Körperkontakt darf für die Dauer und zum Zweck der Versorgung von Verletzungen geleistet werden.

13. Den Gang zur Toilette mit den Eltern besprechen, was und wie geholfen werden kann.

……. …….

Ort, Datum Unterschrift

»Wenn der Mensch aus der geistig-seelischen Welt heraustritt, sich mit einem Leibe umkleidet, was will er da eigentlich? Er will das Vergangene, das er im Geistigen durchlebt hat, in der physischen Welt verwirklichen. Der Mensch ist gewissermaßen vor dem Zahnwechsel ganz auf das Vergangene noch eingestellt. Von jener Hingabe, die man in der geistigen Welt entwickelt, ist der Mensch noch erfüllt.

Daher gibt er sich auch an seine Umgebung hin, indem er die Menschen nachahmt. Was ist denn nun der Grundimpuls, die noch ganz unbewusste Grundstimmung des Kindes bis zum Zahnwechsel? Diese Grundstimmung ist eigentlich eine sehr schöne, die auch gepflegt werden muss. Es ist die, welche von der Annahme, von der unbewussten Annahme ausgeht: Die ganze Welt ist moralisch.«

9. Vortrag der Allgemeinen Menschenkunde / Rudolf Steiner

Anhang 1

Ich habe mich gefragt, ob das so passt

Abholsituation • Kontrollieren, wer die Kinder abholt	Bringsituation • Kinder alleine in der Garderobe / WC gelassen	Im Garten / Terrasse • dunkle Ecke • hinter dem Busch „nicht einsehbar"
Eingangstüre offen !	Bringsituation „Kinder in der Unterwäsche gebracht"	Gartentor nicht verschlossen
Umziehen der Kinder (einnässen) • nicht einsehbar / abgesondert	Distanz zum Kind z.B. möchte das Kind überhaupt auf den Schoss	Kinder – WC • unbemerktes Eintreten • Beobachten der Kinder
Freispiel • „körperliche" Spiele mit den Kindern • anfassen (sehr oft) *„immer gleiche Kollegin dabei"*	„Lieb – Haben": Kind mit auf dem Schoss / im Arm *„immer das gleiche Kind"*	Büro / Halle / WC: oft alleine mit dem Kind und Tür ist zu
Eltern in der Garderobe • fremde Kinder gerne „lieb" haben	Kind / Eltern • Körper – Hygiene • Erscheinungsbild (verwahrlost)	Garderobe / Anziehen der Kinder • betatschen der Kinder • „liebkosen" „auffällig"
Kinder GERNE und OFT auf den Schoss nehmen	Eltern: • wiederholte Beobachtungen von aggressiven Verhalten gegenüber eigenen Kinder z.B. Garderobe, Sommerfest, vor dem Haus nach dem Abholen	Kind: • unversorgte Wunden • Hämatome • Narben
sexualisiertes Verhalten vom Kind (im Spiel)	SONSTIGES	Auffällige Rötung oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich

Anhang 2

Beobachtungsbogen Kindeswohlgefährdung

(Anhaltspunkte)

Name: _____Vorname:_____

Geburtsdatum: _____

1. Erscheinungsbild Körperlich/psychisch (Ja / Nein)

- ➔ Das Kind trägt häufig für die Witterungsverhältnisse (Jahreszeit) unpassende Kleidung
- ➔ Das Kind trägt häufig übergroße, ungewaschene oder zerrissene Kleidung
- ➔ Das Kind trägt häufig verschmutzte, ungewaschene Kleidung
- ➔ Das Kind kommt ungewaschen und unfrisiert in die Einrichtung Es finden sich regelmäßig Schmutz- und Stuhlreste in den Hautfalten (Genital- und Gesäßbereich)
- ➔ Das Kind hat häufig kleine behandelte/unbehandelte Verletzungen Größere Teile der Hautoberfläche sind gerötet oder entzündet
- ➔ Das Kind kommt häufig „angeschlagen" oder krank in die Einrichtung Krankheiten des Kindes werden nicht oder zu spät erkannt und /oder es wird eine Behandlung verweigert
- ➔ Das Kind wird oft erst nach Aufforderung beim Arzt vorgestellt
- ➔ Das Kind wird auffallend oft wegen „Bagatellerkrankungen" hauptsächlich an Wochenenden und Feiertagen in die Klinik gebracht. Die hygienischen Mindeststandards (z.B. Reinigung der Tasche und Behältnisse der Brotzeit werden außer Acht gelassen)
- ➔ Das Kind wirkt: Unruhig, hyperaktiv, sprunghaft Ängstlich, schreckhaft, scheu, zurückgezogen orientierungslos besonders anhänglich Distanzlos Sucht Körperkontakt bei Fremden Reagiert nicht auf Ansprache
- ➔ Das Kind zeigt Geringes Selbstvertrauen/deutliche Verunsicherung Sexualisiertes Verhalten Essstörungen Jaktationen (Schaukelbewegungen) Tics Haare ausrupfen Beißt sich Schlägt mit dem Kopf gegen die Wand/Fußboden/Gegenstände Schreckhaftes Zusammenzucken

2. Entwicklungsstand: sozial/kognitiv Ja Nein

Das Kind hat:

- ➔ Keine altersgemäße Sprache, zeigt eine Sprachstörung Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen Schwierigkeiten sich zu konzentrieren, zeigt keine altersgemäße Ausdauer und Geduld Schwierigkeiten im Umgang mit anderen (z.B. es streitet häufig)
- ➔ Das Kind vermeidet Blickkontakt
- ➔ Das Kind vermeidet Körperkontakt
- ➔ Das Kind zeigt aggressives, rücksichtsloses, provozierendes Verhalten
- ➔ Das Kind ist ein Außenseiter, Einzelgänger, hat keine festen Spielpartner Wird von anderen gemieden
- ➔ Das Kind geht ungern in den Kindergarten
- ➔ Das Kind hat Schwierigkeiten Grenzen und Regeln einzuhalten
- ➔ Das Kind sieht unkontrolliert fern, spielt unkontrolliert Computerspiele*
- ➔ Das Kind wird häufig alleine gelassen, auch nachts *
- ➔ Das Kind kommt häufig zu spät in den Kindergarten
- ➔ Das Kind fehlt häufig unentschuldigt

3. Familiäre Situation- Beziehungen (Ja Nein)

- ➔ Die Mutter/ der Vater ist allein erziehend
- ➔ Es gibt Gewalttätigkeiten zwischen den Eltern in der Familie *
- ➔ Es gibt kulturell bedingte Konflikte
- ➔ Es handelt sich um eine so genannte kinderreiche Familie (drei oder mehr)
- ➔ Es bestehen Paarkonflikte*
- ➔ Das Kind stammt aus einer unerwünschten Schwangerschaft *
- ➔ Die Eltern sind sehr jung
- ➔ Bei den Eltern besteht eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit (Körperliche, geistige oder psychische Belastbarkeit)

- ➔ Es besteht eine physische Abhängigkeit/ Sucht (Tabletten, Alkohol, Drogen u.a.) *
- ➔ Es besteht eine psychische Erkrankung Es besteht ein Mangel an erzieherischer Kompetenz *
- ➔ Es besteht eine finanzielle oder materielle Notlage *

4. Anderes (Ja / Nein)

- ➔ Die Wohnungssituation ist beengt Interaktion zwischen Eltern und Kind
- ➔ Es bestehen wenig Anzeichen für eine Bindung zum Kind (z.B. Feingefühl, Blickkontakt der Eltern)
- ➔ Das Kind darf keine Freunde haben , besuchen oder einladen
- ➔ Das Kind wird unregelmäßig und unpünktlich in den Kindergarten gebracht oder abgeholt
- ➔ Das Kind wird ständig verschiedenen Personen zur Betreuung überlassen
- ➔ Das Kind wir bei unerwünschtem Verhalten gezüchtigt, geschlagen, gekniffen, an den Haaren/ Ohren gezogen, geschüttelt usw. *
- ➔ Das Kind ist einer gewalttätigen Atmosphäre ausgesetzt *
- ➔ Die Eltern machen dem Kind Angst, z.B. durch Anschreien, grobes Anfassen, Schütteln, Schlagen oder Bedrohen Es gibt Auseinandersetzungen der Eltern um das Kind *
- ➔ Die Äußerungen über das Kind sind meist negativ (z.B. Schimpfworte) *
- ➔ Der Umgangston mit dem Kind ist getragen von Missachtung *
- ➔ Mit dem Kind wird kaum oder nicht gespielt*
- ➔ Dem Kind steht nicht ausreichend Beschäftigungsmaterial zur Verfügung *
- ➔ Das Kind ist meist überfordert/unterfordert*
- ➔ Das Kind hat wenig Spiel- und Bewegungsraum*
- ➔ Dem Kind werden keine/kaum Grenzen gesetzt*

* falls bekannt

Anhang 3

Waldorf Kindergarten Leonberg

Dokumentationsbogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Fachkraft:_____

Kind:_____

Geburtsdatum:_____

Datum:_____

1. Welche gewichtigen Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung werden wahrgenommen? Wer hat was wann beobachtet?

2. Gespräch mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten

- Gespräch mit den Eltern/ Personenberechtigten wurde durch _____ am _____ geführt.

Zusätzlich soll ein Gesprächsprotokoll geführt werden *

- Gespräch mit den Eltern/ Personenberechtigten konnte nicht geführt werden, weil

_____

_____

_____

Anhang 4

Waldorf Kindergarten Leonberg

Kollegiale Fallbesprechung

Datum:

Kind: _____

Geboren am:_____

Teilgenommen haben:

Verdacht einer Kindeswohlgefährdung hat sich bestätigt, weil

Zusätzlich soll ein Gesprächsprotokoll geführt werden *

- Leitung/ Träger wird informiert am: _____
- Es wird Rat bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft eingeholt, am: _____
- Es werden weitere Gespräche mit den Eltern/ Personenberechtigten geführt Ja___ Nein___
- Folgende Vereinbarungen sollen getroffen werden: Es besteht aus Sicht der Kindertagesstätte ein sofortiger Handlungsbedarf und es erfolgt eine Mitteilung an das Jugendamt Weiterverfolgung, d.h. neuer Termin zur Überprüfung der Sachlage Ja___ Nein___